



Sondervereinbarung zur Vereinshaftpflichtversicherung der Lions Clubs Deutschland:

Profi-Schutz Haftpflichtversicherung für Vereine WNR700200:

- Vereinsbeschreibung:** Verein mit sozialer Zielrichtung inkl. Durchführung von Veranstaltungen bis jeweils 1.000 Besucher (siehe Besondere Vereinbarung Ziffer 1 - größere Veranstaltungen auf Anfrage)
- Vereinszweck:** Zweck des Clubs ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Aktivitäten)
- Versicherungssummen*:** 3.000.000 EUR für Personen- und sonstige Schäden pauschal einschl. Umwelthaftpflicht-Basisversicherung
Die Versicherungssummen gelten je Versicherungsfall und stehen dreifach (für Schäden durch Umwelteinwirkung einfach) je Versicherungsjahr zur Verfügung.
- Beitragsberechnung:** nach Anzahl Vereinsmitglieder: _____ Beitrag je Person: 0,79 EUR
Mindestbeitrag 107,10 EUR
zzgl. gesetzlicher Versicherungssteuer (derzeit: 19 %)
Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung gemäß Ziffer 15 AHB wird hingewiesen.

- ☐ * Erhöhung der Versicherungssummen auf 5 Mio EUR pauschal Zuschlag 15 %
☐ ** Vereinbarung einer Selbstbeteiligung für sonstige Schäden von 250,00 EUR Nachlass 12,5 %
Bitte beachten Sie, dass es für einzelne Deckungstatbestände Selbstbehalte gibt (siehe Versicherungsumfang).

Zuschläge für folgende optionale Deckungsbausteine

- ☐ kurzfristige Veranstaltungen, die über den mitversicherten Rahmen hinausgehen auf Anfrage
☐ Umwelthaftpflichtversicherung für Tankanlagen auf Anfrage

Nicht versicherte Risiken:

- Betriebe aller Art und Einrichtungen, die auch Dritten zugänglich sind
- Persönliche Haftpflicht der Mitglieder, soweit nicht vom Vorstand beauftragt bzw. für Zwecke des Vereins bei Veranstaltungen tätig
- Berufsausübung von Vereinsmitgliedern, auch wenn diese im Auftrag oder Interesse des Vereins erfolgt

Vertragsgrundlagen:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)
- Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung (Umwelthaftpflicht-Basisversicherung)
- Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung - Profi-Schutz für Vereine/Gemeinden
- Risikobeschreibung und Besondere Bedingungen zur Umweltschadensversicherung im Rahmen der Betriebs- und Berufs-Haftpflichtversicherung
- Zusatzbedingungen zur Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für die Nutzer von Internet-Technologien
- Zusatzbedingungen für kurzfristige Veranstaltungen zur Haftpflichtversicherung von Vereinen

Allgemeine Informationen

- Vertragsinformation
- Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung



Besondere Vereinbarung:

1. Durchführung von Veranstaltungen

Teilweise abweichend von Ziffer 2.1 und Ziffer 5.1.1 der Risikobeschreibungen und Besonderen Bedingungen für die Haftpflichtversicherung - Profi-Schutz für Vereine/Gemeinden - gilt im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Organisation und/oder Ausrichtung und/oder Durchführung von Fest-, Tanz-, Musikveranstaltungen sowie Bazare, Flohmärkte, Vorträge usw. bis zu einer Besucheranzahl von max. 1.000 Personen beitragsfrei mitversichert; auf Grundlage der Zusatzbedingungen für kurzfristige Veranstaltungen zur Haftpflichtversicherung von Vereinen.

Bitte hierzu beachten: Inbesondere besteht kein Versicherungsschutz für

- a) Rennveranstaltungen in Verbindung mit motorgetriebenen Fahrzeugen;
- b) Veranstaltungen in Verbindung mit Luft- und/oder Raumfahrzeugen;
- c) Reiseveranstaltungen, auch soweit diese in Verbindung mit der Organisation, Ausrichtung und/oder Durchführung konventioneller Veranstaltungen erfolgen.
- d) Ansprüche im Zusammenhang mit Canyoning, Rafting, Bungee-Jumping, Höhlenwandern, Klettern und Abseilen (Alpin) sowie Eisklettern, Tauchen, Gebirgsbachspringen und -fahrten, Heliskiing, Fallschirmspringen.

2. Mietsachschiäden an Einrichtungen und sonstigen Sachen

Teilweise abweichend von Ziffer 4.6.1 Absatz 2 der Risikobeschreibungen und Besondere Bedingungen für die Haftpflichtversicherung -Profi-Schutz für Vereine/Gemeinden- gilt im Rahmen des Vertrages auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschiäden

- a) an Einrichtungen von gemieteten Gebäuden bzw. Räumen mitversichert.

Im Rahmen der Versicherungssumme des Vertrages steht für Mietsachschiäden an Einrichtungsgegenständen eine Versicherungssumme von 50.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 100.000 EUR je Versicherungsjahr, zur Verfügung.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 1.500,00 EUR selbst zu tragen.

- b) an sonstigen beweglichen fremden Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet oder geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Im Rahmen der Versicherungssumme des Vertrages steht für Mietsachschiäden an sonstigen beweglichen fremden Sachen eine Versicherungssumme von 10.000 EUR je Versicherungsfall, begrenzt auf 20.000 EUR je Versicherungsjahr, zur Verfügung.

Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 500,00 EUR selbst zu tragen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- von natürlichen und juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern kapital- und/oder personalmäßig verbunden sind;
- von Angehörigen der vorgenannten Personen und Angehörigen des Versicherungsnehmers. Zum Kreis der Angehörigen: siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB;
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung sowie wegen sonstiger Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten können;
- wegen Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Aufzügen aller Art und an Elektro- und Gasgeräten. Dies gilt nur, soweit der Schaden auf eine Tätigkeit an diesen Sachen z. B. Bedienung, Prüfung, Wartung, Reparatur oder auf ein Unterlassen solcher Tätigkeiten zurückzuführen ist;
- wegen Glasschiäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;
- wegen Schäden, die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen.
- aus Beschädigung und Abhandenkommen von zur Aufbewahrung abgegebener Garderobe, die Bestandteil eines besonderen Verwahrungsvertrages ist (Garderobenversicherung);

Soweit andere Versicherungen bestehen (z. B. Gebäude-, Sach-Inhalt- oder Privat-Haftpflichtversicherungen), wird Versicherungsschutz nur dann geboten, wenn und soweit der andere Versicherer für den entstandenen Schaden nicht einzutreten hat.



3. Be- und Entladeschäden

- 3.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche und die der Deutschen Bahn AG oder sonstigen Bahnbetrieben gegenüber vertraglich übernommene Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen, Containern sowie der Ladung durch oder beim Be- und Entladen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Für Schäden am Ladegut und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht jedoch nur Versicherungsschutz, wenn

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist und
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt und
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wird.

- 3.2 Abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB findet Ziff. 4.7.1 auch dann Anwendung, wenn es sich um Schäden durch Umwelteinwirkung handelt. In diesem Falle besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Form 1.20.332).

- 3.3 Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 250,00 EUR selbst zu tragen.

4. Subsidiäre Deckung

Versicherungsschutz besteht nur subsidiär zur bestehenden Grunddeckung bei der ace European Group Limited mit der Versicherungsschein-Nr. 43 GEA 01128.

5. Mitversicherungsnehmer

Als Mitversicherungsnehmer gelten im Rahmen und Umfang des Vertrages die vom versicherten Lions-Clubs aus organisatorischen und steuerlichen Gründen gegründeten sog. „Hilfswerke“ und zugeordnete „Leo-Clubs“ eingeschlossen, solange diese im Auftrag bzw. im Interesse des versicherten Lions-Clubs tätig sind und von einem offiziellen Mitglied des versicherten Vereins geleitet wird.

Die für den Mitversicherungsnehmer tätigen Personen sind in der Beitragsberechnung zu berücksichtigen.

Ansprüche der Versicherungsnehmer untereinander bleiben ausgeschlossen.

Voraussetzungen:

- Schadenquote der letzten 5 Vorjahre unter 60 %, gerechnet auf unsere Prämie.
- Es gibt keine bekannten Lieferungen in das außereuropäische Ausland durch den Versicherungsnehmer, es ist nicht bekannt, dass Abnehmer dorthin liefern, und es werden keine Arbeiten dort ausgeführt.
- Es sind keine Gabelstapler oder selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit von jeweils mehr als 20 km/h vorhanden, die auf Flächen verkehren, die u. U. als bedingt öffentlich angesehen werden können. Kraftfahrt-Haftpflicht-Versicherungsschutz (AKB-Zusatzdeckung) für Gabelstapler / Arbeitsmaschinen wird nicht gewünscht.
- Es sind keine umweltrelevanten Anlagen vorhanden, die anzeige- oder genehmigungspflichtig sind.
- Es findet keine genehmigungspflichtige Einleitung von Ab- und Kühlwässern statt und es ist keine Abwasserbehandlungsanlage (außer Abscheider) vorhanden.
- Auf dem Betriebsgrundstück befinden sich keine Lageranlagen für Heizöl oder für andere Stoffe (außer in Kleingebinden) zum Eigenverbrauch.
- Umweltgefährdende Stoffe in Kleingebinden werden nur in einem Umfang von maximal 250 Liter/kg je Einzelgebinde oder 2.000 Liter/kg Gesamtmenge gelagert.
- Es besteht kein Bedarf zur Absicherung von Ansprüchen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).



Versicherungsumfang der Profi-Schutz Haftpflichtversicherung für Vereine/Gemeinden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Vereins gemäß Betriebsbeschreibung und den sich daraus ergebenden Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten.

Einschlüsse im Rahmen der gewählten Vertragsversicherungssummen:

- Abhandenkommen von fremden Schlüsseln/Codekarten
 - Abvermietung von Wohnungen oder Ladenlokalen an Dritte ohne Begrenzung des Mietwertes
 - Abwasserschäden und Schäden durch Erdbeben (Selbstbehalt 250 EUR**)
 - Auslandsrisiko weltweit, nicht jedoch Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten (Selbstbehalt für Schäden in USA/Kanada 250 EUR**)
 - Bauherrenhaftpflicht ohne Begrenzung der Bausumme
 - Deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen
 - Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen
 - Haftpflicht des Vorstandes und der von ihm beauftragten Vereinsmitglieder
 - Kraftfahrzeuge (auch Gabelstapler)/Arbeitsmaschinen, soweit sie nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig sind. Mitversichert ist auch das Befahren öffentlicher Wege, wenn dem kein behördliches Verbot entgegensteht.
 - Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden (Selbstbehalt 250 EUR**)
 - Nutzung von Internet-Technologien
 - Satzungsmäßige oder sich aus dem Vereinszweck ergebende Veranstaltungen wie z.B. Mitgliederversammlungen, Wettbewerbe, Maibaumsetzen
 - Umwelthaftpflicht-Basisversicherung (Selbstbehalt 250 EUR**) einschließlich
 - o Lagerung umweltgefährdender Stoffe in Kleingebinden bis 250 kg/L je Einzelbinde und 2.000 kg/L Gesamtmenge
 - o Umwelthaftpflicht-Regressrisiko
 - o Umwelthaftpflicht-Abscheider
 - Umweltschadensversicherung: Grunddeckung für Schäden an der Biodiversität, an Gewässern (ohne Grundwasser) und dem Boden jeweils außerhalb des Betriebsgrundstückes
- Versicherungssumme: Innerhalb der Versicherungssumme für sonstige Schäden: 20 % der Versicherungssumme der Betriebshaftpflichtversicherung, maximal jedoch 1.000.000 EUR. Für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles besteht ein separates Sublimit in Höhe von 100.000 EUR
- Maximierung: 1-fach je Versicherungsjahr
- Selbstbehalt: 250,00 EUR**

Optionale Deckungsbausteine:

- AKB-Zusatzdeckung für Gabelstapler/Arbeitsmaschinen für das Befahren von beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen
- Ansprüche nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (Versicherungssumme 50.000 EUR; Selbstbehalt 2.000 EUR**)
- Ansprüche nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (Versicherungssumme 100.000 EUR; Selbstbehalt 250 EUR**)
- Kurzfristige Veranstaltungen, die über den Vereinsrahmen hinausgehen und auch der Öffentlichkeit zugänglich sind
- Umwelthaftpflichtversicherung für Lageranlagen (Tanks) mit umweltgefährdenden Stoffen
- Erweiterung der Umweltschadensversicherung
 - o Zusatzbaustein 1 für die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf das Betriebsgrundstück einschließlich Grundwasser (jedoch kein Versicherungsschutz für Ansprüche nach dem Bundesbodenschutzgesetz)
 - o Zusatzbaustein 2 für die Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Ansprüche nach dem Bundesbodenschutzgesetz

****** Bei Zusammentreffen mit anderen im Versicherungsvertrag vereinbarten Selbstbeteiligungen gilt der jeweils höhere Selbstbehalt.

**Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages zur Profi-Schutz Haftpflichtversicherung:
Sondervereinbarung zur Vereinshaftpflichtversicherung der Lions Clubs Deutschland:**

Mit beiliegender Erklärung stellen Sie einen verbindlichen Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages auf Grundlage der Ihnen zuvor überlassenen Bestimmungen und Informationen zum Vertrag (BIV). Ihren Antrag können wir annehmen, indem wir Ihnen einen Versicherungsschein oder eine ausdrückliche Annahmeerklärung übersenden. Mit Zugang kommt der Versicherungsvertrag zustande.

Orga-Nr. / Vermittler:

80 03 00 1577 Herr Ullrich Dreistein

Versicherungsnehmer:

Name

Straße

PLZ, Ort

Hiermit erklären wir uns mit dem Vorschlag mit der oben genannten Anbahnungs-Nummer (Stand 21.02.2012) inhaltlich einverstanden und beantragen Versicherungsschutz gemäß diesem Vorschlag:

Beginn:

(mittags 12 Uhr)

Ablauf:

(mind. 1 Jahr nach Beginn):

(mittags 12 Uhr)

Beträgt die Dauer mindestens 1 Jahr, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dieser Vertrag bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres gekündigt werden kann. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

Anzahl Mitglieder:**Gesamtjahresbeitrag ohne Versicherungsteuer:**

EUR

Vorversicherung/Vorschäden in der Haftpflichtversicherung:**Vorschäden**, auch unversicherte der letzten 5 Jahre☐ Ja ☐ Nein

Schadenart	Anzahl	Höhe in EUR

Vorversicherungen:

Gesellschaft	Versicherungsschein-Nr.	Ablauf	Gekündigt von

Abgelehnte Anträge: Wurde ein Versicherungsantrag abgelehnt:☐ Ja ☐ Nein

Hinweis: Unrichtige Angaben können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.
Änderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.



Zahlweise: ☐ jährlich ☐ halbjährlich ☐ vierteljährlich ☐ monatlich
 3% Ratenzuschlag 5 % Ratenzuschlag 5 % Ratenzuschlag

Die Mindestrate (=Teilzahlungsrate) beträgt pro Sparte netto 25 EUR. (Teilzahlungs)-Raten unter netto 50,00 EUR können nur mit Lastschriftinzugsverfahren (LEV) vereinbart werden. Bei Unterschreiten dieser Beträge muss eine andere Zahlungsweise gewählt werden. Monatliche Zahlungsweise ist nur bei gleichzeitiger Vereinbarung des Lastschriftinzugsverfahrens möglich.

Lastschriftinzugsermächtigung:

Selbstverständlich bieten wir Ihnen auch den bequemen und problemlosen Zahlungsweg mit dem Lastschriftinzugsverfahren an:

Widerrufliche Einzugsermächtigung Ich bin bis auf Widerruf damit einverstanden, dass die Beiträge zu der vorgenannten Versicherung bei Fälligkeit eingezogen werden.

Konto-Nr.

Bankleitzahl

Geldinstitut

wenn vom Versicherungsnehmer abweichend: Name und Unterschrift des Kontoinhabers:

Wichtig für Antragsteller und Vermittler:

Bitte beantworten Sie die Fragen im Antrag vollständig und richtig. Sonst ist der Versicherungsschutz gefährdet. Die Verletzung vorvertraglicher Anzeigepflichten kann den Versicherer berechtigen, je nach Verschulden vom Vertrag zurückzutreten, ihn zu kündigen oder anzupassen, was unter Umständen zur Leistungsfreiheit auch für bereits eingetretene Versicherungsfälle führen kann. Nähere Einzelheiten hierzu können Sie den Ihnen zuvor überlassenen Versicherungsbedingungen entnehmen. Die beigefügten Vertragsinformationen sind wichtiger Bestandteil des Antrages. Mit der in den Vertragsgrundlagen beiliegenden Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung bin ich einverstanden.

Widerrufsbelehrung / Widerrufsrecht:

Widerrufsrecht: Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
 AXA Versicherung AG, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln Postanschrift 51171 Köln.

Sofern Sie einen Versicherungsbeginn beantragen, der vor dem Ablauf der Widerrufsfrist liegt, erklären Sie sich einverstanden, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf dieser Frist beginnt und der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) – abweichend von der gesetzlichen Regelung – vor Ablauf der Frist fällig, d.h. unverzüglich zu zahlen ist.

Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämie, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Falle einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich je nach Zahlungsweise wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat	multipliziert mit:	1/360 der im Antrag ausgewiesenen Jahresprämie
		1/180 der im Antrag ausgewiesenen Halbjahresprämie
		1/90 der im Antrag ausgewiesenen Vierteljahresprämie
		1/30 der im Antrag ausgewiesenen Monatsprämie

Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise: Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Unterschriften

Ort, Datum

Vermittler

Antragsteller